



Reglement

**über das
Kontrollverfahren**

von

**allgemeinverbindlich erklärten
Gesamtarbeitsverträgen**

1. Grundsatz

Die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) der Stiftung SAVE, hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung und Durchführung der GAV-Bestimmungen im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen (Reglement ZPK Art. 4.1a).

2. Kontrollen

Lohnbuchkontrolle, Briefkontrolle

Eine Lohnbuchkontrolle kann durch ein Auslosungsverfahren an der ZPK Sitzung oder auf Grund von Anzeichen von Verletzungen des Gesamtarbeitsvertrages, durch die ZPK-Kommission oder durch das Präsidium angeordnet werden. Die Lohnbuchkontrolle wird direkt bei der zu kontrollierenden Firma oder durch Einfordern der dazu nötigen Unterlagen (Briefkontrolle) durchgeführt.

Bei einer Lohnbuchkontrolle vor Ort ist die zu kontrollierende Firma mit eingeschriebenem Brief über die Kontrolle, den Ablauf und die gesetzlichen Grundlagen zu informieren. Auf begründetes Verlangen wird die Kontrolle durch ein neutrales Buchhaltungsbüro durchgeführt.

Bei einer Briefkontrolle werden die Unterlagen mit Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen schriftlich eingefordert. Für die Einreichung dieser Unterlagen wird eine Frist von 30 Kalendertagen gewährt. Diese Kontrolle findet auf der Geschäftsstelle durch den dazu befugten Kontrolleur statt.

Die zu kontrollierende Firma kann gegen den Beschluss einer Lohnbuch- oder Briefkontrolle schriftlich Einspruch einlegen. Die Einsprachefrist beträgt 21 Kalendertage.

3. Kontrollbericht

Über die durchgeführte Kontrolle wird ein Bericht erstellt und dem Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer zugestellt. Bei Feststellung von Verstößen gegen den Gesamtarbeitsvertrag, wird dem Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer die Gelegenheit eingeräumt, Stellung zu nehmen. Die Frist für die schriftliche Einreichung der Stellungnahme beträgt 21 Kalendertage.

4. Verletzung eines ave GAV / Konventionalstrafe

Die ZPK kann Arbeitgebern und/oder Arbeitnehmern, welche die Bestimmungen eines ave GAV verletzen, eine Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten auferlegen. Die Höhe der Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten sind im Reglement über die Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten geregelt. Die Konventionalstrafe wird dem Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

5. Rekurs

Anerkennt der Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer die Konventionalstrafe nicht, so hat er bzw. haben sie die Möglichkeit innert 30 Kalendertagen nach Erhalt des Schreibens Rekurs dagegen zu ergreifen. Der Rekurs ist schriftlich begründet mit eingeschriebenem Brief an die zuständige Rekurskommission der Stiftung SAVE zu richten. Die Beurteilung der Rekurskommission ist innerhalb der SAVE Organisation endgültig. Danach kann nur der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

6. Inkrafttreten

Der Stiftungsrat SAVE hat vorliegendes Reglement an der Sitzung vom 14. März 2019 behandelt und im Zirkularbeschluss vom 1. April 2019 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Schaan, 1. April 2019

gez.
Sigi Langenbahn
Präsident Stiftung SAVE

gez.
Jürgen Nigg
Vizepräsident Stiftung SAVE